

**Ergänzende Betriebsbeschreibung für
landwirtschaftliche Vorhaben**

Jungrinderaufzuchtstall

**Anlage zum Antrag im baurechtlichen / immissions-
schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom**

Senden Sie das ausgefüllte Formular an:

Kreis Steinfurt
Veterinäramt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

oder per Mail: amt39@kreis-steinfurt.de
oder per Fax: 02551 69-2992

Die Ausführungen zu den Vorgaben des § 2 TierSchG und der §§ 3 und 4 TierSchNutzTV beziehen sich auf die „Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung“, 1. Auflage Mai 2007

Für Rückfragen steht Ihnen **Herr Dr. Awerbeck** vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefonnummer 02551/69-2938 gern zur Verfügung.

Bauherr/in /Grundstück

Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
Postleitzahl	Ort		
Mobilfunknummer		Telefon	
eMail-Adresse			

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich im konkreten Bauantrag aus den Bauvorlagen, den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

Anforderungen Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen Spalte C
1. Laufgänge und Türöffnungen Laufgänge und Türöffnungen müssen die notwendige Breite aufweisen. Für weibliche Rinder im Liegeboxenstall (oder Zweiflächenbucht mit fester Abtrennung) gelten folgende Werte: a) Alter 7 – 12 Monate - Laufgangbreite zwischen den Boxen: 190 cm - Laufgangbreite am Fressgitter: 220 cm b) Alter 13 – 18 Monate - Laufgangbreite zwischen den Boxen: 210 cm - Laufgangbreite am Fressgitter: 240 cm c) Alter 19 – 22 Monate - Laufgangbreite zwischen den Boxen: 230 cm - Laufgangbreite am Fressgitter: 260 cm d) Alter 13 – 18 Monate - Laufgangbreite zwischen den Boxen: 240 cm - Laufgangbreite am Fressgitter: 280 cm Rechtsnorm: §3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzTV		 weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

Fortsetzung nächste Seite

2. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen Es müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewähren. a) Alter 7 – 12 Monate Fressplatzbreite: 55 cm b) Alter 13 – 18 Monate Fressplatzbreite: 60 cm c) Alter 19 – 22 Monate Fressplatzbreite: 65 cm c) Alter 23 – 26 Monate Fressplatzbreite: 68 cm Bei ad libitum-Fütterung kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf 2,5:1 erweitert werden Tränkeeinrichtungen (Schalentränken): Das Tier-Tränkeverhältnis darf 7:1 nicht überschreiten. Rechtsnorm: §3 Abs. 2 Nr. 2 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
3. Beleuchtung Die Beleuchtung muss jederzeit eine Inaugenscheinnahme der Tiere ermöglichen. Die Fensterfläche muss mind. 5 % der Stallgrundfläche betragen. Die minimale Lichtstärke muss in der Hellphase mind. 80 Lux erreichen. Rechtsnorm: §3 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutztV		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
4. Ausfall der Lüftungsanlagen Bei geschlossenen Ställen mit elektronischen Lüftungsanlagen muss eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalles vorhanden sein. Im Falle des Ausfalles der Lüftungsanlagen muss ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet sein (z.B. durch zu öffnende Fenster). Rechtsnorm: §3 Abs. 6 Tierschutzgesetz		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
5. Versorgung bei Stromausfall Die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein. Ggf. hat dies durch ein Notstromaggregat zu erfolgen. Rechtsnorm: §3 Abs. 5 Tierschutzgesetz		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____
6. Boden Der Boden im gesamten Aufenthaltsbereich ist rutschfest und trittsicher herzustellen, z.B. Tret- oder Festmiststall ggf. ergänzt durch planbefestigten Boden (Gussasphalt, Beton mit Hartgummiauflage oder Vollspaltenboden aus Beton im Lauf- und Fressbereich). Bei Verwendung von Vollspaltenböden ist eine Auftrittsweite von mind. 8 - 13 cm und eine Spaltenweite von max. 3 cm sicherzustellen. Bei Vollspaltenböden muss den Jungtieren ein trockener weicher Liegebereich zur Verfügung stehen (z.B. durch Anbringen von Gummiauflagen auf den Spalten über die Hälfte bis 2/3 der Gesamtfläche). Rechtsnorm: §2 Tierschutzgesetz		weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____

Name	Vorname
------	---------

7. Belegung des Stalles Bei der Belegung des Stalles sind folgende Flächenvorgaben zu berücksichtigen: Liegeboxenlaufstall a) Alter 7 – 12 Monate - Liegeboxenbreite: 90 cm - Liegeboxenlängen wandständig: 180 cm b) Alter 13 – 18 Monate - Liegeboxenbreite: 100 cm - Liegeboxenlängen wandständig: 200 cm c) Alter 19 – 22 Monate - Liegeboxenbreite: 110 cm - Liegeboxenlängen wandständig: 220 cm d) Alter 23 – 26 Monate - Liegeboxenbreite: 115 cm - Liegeboxenlängen wandständig: 230 cm Tiefstreu- bzw. Vollspaltenställe a) Alter 7 – 12 Monate - Tiefstreustall: 1,7 – 3,0 m²/ Tier - Liegefläche in Zweiflächen-Bucht: 1,7 – 2,5 m²/ Tier - Vollspaltenstall: 1,7 – 2,0 m²/ Tier b) Alter 13 – 18 Monate - Tiefstreustall: 3,0 – 4,0 m²/ Tier - Liegefläche in Zweiflächen-Bucht: 2,5 – 3,5 m²/ Tier - Vollspaltenstall: 2,0 – 2,5 m²/ Tier c) Alter 19 – 24 Monate - Tiefstreustall: 4,0 – 6,0 m²/ Tier - Liegefläche in Zweiflächen-Bucht: 3,5 – 4,5 m²/ Tier - Vollspaltenstall: Liegeboxen werden empfohlen In Tretmistställen sollte die Liegefläche ein Gefälle von 6 - 10 % besitzen. Rechtsnorm: §2 TierSchG	weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____	
8. Krankbuchten Für die Absonderung/Isolierung von kranken und verletzten Tieren müssen Krankbuchten zur Verfügung stehen. Hierbei ist der unter Punkt 7 vorgegebene Platzbedarf sicherzustellen. Rechtsnorm: §4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV	weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____	
9. Fixierung von Tieren Es müssen Möglichkeiten zur Fixierung von Tieren (tierärztliche Behandlung, Untersuchung oder Kennzeichnung) vorhanden sein (Zwangsstand, Fangfressgitter o.ä.) Rechtsnorm: §4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV	weitere Angaben siehe Plangut Blatt: _____ weitere Angaben siehe Anlage-Nr.: _____	

Ort, Datum

Unterschrift | Entwurfverfasser/in

Prüfvermerk

Unterschrift | Bauherr/in

- Die dem Antrag beigefügten Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tierhalters/der Tierhalterin

jetzt per Mail senden ►

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung des Antragsverfahrens erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher

Landrat des Kreises Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Datenschutzbeauftragter

Kreis Steinfurt
Datenschutzbeauftragter
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt
datenschutz@kreis-steinfurt.de

Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz
und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4 | 40213 Düsseldorf
Tel. 0211 38424-0 | Fax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de

2. Datenerhebung

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken, Bundeszentralregister, Gewerbezentralregister).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.